

Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung
III A 4
Telefon: 90 13 (913) - 3429

Frau Abgeordnete Dr. Petra Vandrey (Bündnis 90/Die Grünen)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin
über
Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11508
vom 6. April 2022
über Offener Vollzug für Sicherungsverwahrte

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Sicherungsverwahrte befanden sich seit Errichtung des offenen Vollzuges in der Einrichtung in Tegel? Wie viele befinden sich derzeit in dieser Einrichtung?

Zu 1.: Seit Inbetriebnahme der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Tegel - Offener Vollzug - (im Folgenden: Einrichtung des offenen Vollzugs der Sicherungsverwahrung) am 30. Januar 2021 wurden insgesamt fünf Verwahrte in den offenen Bereich verlegt. Zum Stichtag 13. April 2022 befanden sich insgesamt drei Verwahrte in der Einrichtung des offenen Vollzugs der Sicherungsverwahrung.

2. Wie wurde die örtliche Bevölkerung auf den Betrieb dieser Einrichtung vorbereitet?

Zu 2.: Es wurden mehrere Informationswege genutzt, um den Bürgerinnen und Bürgern die Planungen zu erläutern und die Beweggründe für die Schaffung einer entsprechenden Einrichtung und die Wahl des Standortes transparent zu machen. Nachdem im Frühjahr 2019 das Vorhaben der breiten Öffentlichkeit über die Presse vorgestellt worden war, fand eine erste Informationsveranstaltung für die unmittelbar Anwohnenden am 8. April 2019 in der JVA Tegel statt. Am 18. November 2019 hat die für Justiz zuständige Senatsverwaltung - u. a. vertreten durch die Staatssekretärin für Justiz - im Rahmen einer Informationsveranstaltung zusammen mit dem Leiter der JVA Tegel und der damaligen Leiterin der Einrichtung für Sicherungsverwahrung den an der Veranstaltung teilnehmenden Anwohnenden unter Anwesenheit der Presse die Planungen erläutert und die Fragen der Teilnehmenden beantwortet. Zuletzt hat die JVA Tegel zusammen mit der für Justiz

zuständigen Senatsverwaltung am 18. Dezember 2019 eine dritte Informationsveranstaltung für die Eltern der Schülerinnen und Schüler der im Nahgebiet der JVA Tegel gelegenen Alfred-Brehm-Schule abgehalten. Auch im Rahmen dieser Veranstaltung hatten die Teilnehmenden Gelegenheit, sich über die Einrichtung auszutauschen und Fragen zu stellen. Schließlich werden bis zum heutigen Tag auf der Internetseite der JVA Tegel unter <https://www.berlin.de/justizvollzug/anstalten/jva-tegel/die-anstalt/standorte-bereiche/sicherungsverwahrung-284137.php> interessierten Bürgerinnen und Bürgern detaillierte Informationen über die Einrichtung zur Verfügung gestellt.

3. Welche Reaktionen der Anwohner*innen gab es auf die Eröffnung dieser Einrichtung?

Zu 3.: Zu den hier bekanntgewordenen Reaktionen der Anwohnenden gehörte die Bildung einer Bürgerinitiative, die das Ziel verfolgte, die Eröffnung der Einrichtung zu verhindern. Es wurde eine Online-Petition auf den Weg gebracht, die den Titel „Beschwerde gegen geplanten offenen Vollzug für Sicherungsverwahrte“ trug; die Petition hatte keinen Erfolg.

4. Wie gestaltet sich die Akzeptanz der Einrichtung durch die Anwohner*innen derzeit?

Zu 4.: Seit Inbetriebnahme der Einrichtung des offenen Vollzuges der Sicherungsverwahrung gingen weder bei der für Justiz zuständigen Senatsverwaltung noch bei der JVA Tegel weitere Eingaben ein, die Bedenken im Hinblick auf die Einrichtung des offenen Vollzuges der Sicherungsverwahrung zum Gegenstand gehabt hätten.

5. Welche Maßnahmen trifft der Senat, um auf Sicherheitsbedenken der Anwohner und der Bevölkerung einzugehen?

Zu 5.: Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung setzt gemeinsam mit der JVA Tegel maßgeblich auf Transparenz und Information, um eventuellen Bedenken der Bürgerinnen und Bürger zu begegnen. Insoweit wird auf die in der Antwort zu der Frage zu 2. erwähnten, auf der Internetseite der JVA Tegel zur Verfügung gestellten, umfangreichen Informationen über die Einrichtung des offenen Vollzuges der Sicherungsverwahrung verwiesen.

6. Wie viele Sicherungsverwahrte wurden inzwischen in die Freiheit entlassen?

Zu 6.: Aus der Einrichtung des offenen Vollzuges der Sicherungsverwahrung wurde seit ihrer Inbetriebnahme noch keine Person entlassen.

7. Bei wie vielen Sicherungsverwahrten wurde der offene Vollzug abgebrochen?

Zu 7.: Bislang wurden zwei der in den offenen Bereich verlegten Sicherungsverwahrten wieder in den geschlossenen Bereich zurückverlegt. Die betroffenen Untergebrachten hatten sich nicht in dem erwarteten Maße als vereinbarungsfähig erwiesen, wie es für eine Unterbringung im offenen Vollzug erforderlich gewesen wäre. In beiden Fällen war strafrechtlich relevantes Verhalten nicht der Anlass für die Rückverlegung in den geschlossenen Bereich.

8. Wie viele Sicherungsverwahrte wurden nach ihrer Freilassung wieder rückfällig?

Zu 8.: Da aus der Einrichtung des offenen Vollzugs der Sicherungsverwahrung bislang noch keine Untergebrachten entlassen wurden und auch die Rückverlegungen in den geschlossenen Bereich nicht aus Anlass einer Straftat erforderlich wurden – insoweit wird auf die Antworten zu den Fragen zu 6. und 7. verwiesen –, sind für diesen Bereich keine Rückfälle zu konstatieren.

9. Wie werden die Sicherungsverwahrten auf die Freiheit vorbereitet? Welche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung gibt es?

Zu 9.: Der Vollzug der Sicherungsverwahrung verfolgt das Ziel, die Gefährlichkeit der Untergebrachten so zu mindern, dass die Vollstreckung der Maßregel möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder sie für erledigt erklärt werden kann. Gleichzeitig hat er die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten zu schützen. Langfristig dienen daher sämtliche vollzuglichen Maßnahmen, die auf das Vollzugsziel ausgerichtet sind, der Vorbereitung der Untergebrachten auf ein Leben in Freiheit ohne Straftaten und damit gleichzeitig dem Schutz der Allgemeinheit. Die vollzugsöffnenden Maßnahmen und sonstigen Aufenthalte außerhalb der Einrichtung sind in den §§ 39 ff. des Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes Berlin (SVVollzG Bln) aufgeführt.

Einen wesentlichen Baustein zur Vorbereitung der Entlassung stellen Vollzugslockerungen dar, in denen die Untergebrachten stufenweise in größeren Freiheitsgraden erprobt und so kontinuierlich an ein Leben in Freiheit herangeführt werden. Von besonderer Bedeutung ist ferner die Unterbringung im offenen Vollzug; der Gesetzgeber hat insoweit in § 13 SVVollzG Bln den ausdrücklichen Auftrag formuliert, dass die Untergebrachten zur Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug untergebracht werden sollen, wenn sie dessen besonderen Anforderungen genügen (siehe hierzu ergänzend die Antwort zur Frage zu 10.).

Der Schutz der Allgemeinheit ist bei der Prüfung, ob, wann und in welcher Form vollzugsöffnende Maßnahmen in Betracht kommen, ein zu berücksichtigendes Abwägungskriterium. Bei jeder Erweiterung der Freiheitsgrade ist diese Prüfung erneut anzustellen. Für den Bereich des Vollzuges der Sicherungsverwahrung trifft diese Entscheidungen die JVA nicht allein; vielmehr sind in den Entscheidungsprozess jeweils die die Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenJustVA) als deren Aufsichtsbehörde, Sachverständige und die jeweils zuständige Strafvollstreckungskammer einbezogen.

Lockerungen werden regelmäßig mit Weisungen unterlegt. Die JVA kontrolliert, ob die Untergebrachten die Lockerungen weisungsgemäß und zuverlässig wahrnehmen. Kommt es zu Unregelmäßigkeiten, können die Lockerungen jederzeit widerrufen werden.

Erst nach längerer Erprobung in schrittweise erweiterten Lockerungen kann schließlich die

Verlegung in den offenen Vollzug erwogen werden. Insoweit wird auf die Antwort zur Frage zu 10. verwiesen.

In zeitlicher Nähe zu einer möglichen Entlassung stellen die frühzeitige Einbindung der Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsichtsstelle, aber auch der Zugang zu therapeutischen und anderen nachsorgenden Maßnahmen wichtige Instrumente der Wiedereingliederung dar.

10. Wie ist der Prozess, damit ein Sicherheitsverwahrter überhaupt in den offenen Vollzug gelangen kann?

Zu 10.: Die Kriterien, die in materieller Hinsicht für die Frage der Unterbringung einer verwahrten Person im offenen Vollzug maßgeblich sind, ergeben sich aus § 13 Abs. 2 SVVollzG Bln. Danach sollen Untergebrachte vor allem zum Zwecke der Entlassungsvorbereitung im offenen Vollzug untergebracht werden, wenn sie hierfür die besonderen persönlichen Voraussetzungen erfüllen und den dortigen besonderen Anforderungen genügen.

Insbesondere darf insoweit nicht konkret zu befürchten sein, dass sich Untergebrachte dem weiteren Vollzug der Sicherheitsverwahrung entziehen oder die gelockerten Bedingungen des offenen Vollzuges zur Begehung neuerlicher Straftaten missbrauchen. Gleichzeitig müssen sie sich in besonderem Maße vereinbarungsfähig zeigen.

Um eine belastbare Einschätzung treffen zu können, müssen Sicherheitsverwahrte vor einer Verlegung in den offenen Vollzug bereits zu Lockerungen gemäß § 40 SVVollzG Bln zugelassen und hinreichend – das heißt über einen längeren Zeitraum (häufig über Jahre) und in bereits erweiterten Lockerungsstufen – erprobt sein.

Das Verfahren, nach dem die Entscheidung über die Unterbringung im offenen Vollzug getroffen wird, ergibt sich aus den Verwaltungsvorschriften zu § 13 SVVollzG Bln; es ist parallel zu der Entscheidung über die Zulassung zu Lockerungen ausgestaltet. Die Entscheidung, ob eine Person in den offenen Vollzug verlegt wird, ist danach Ergebnis eines längeren Prüfungsprozesses, in dessen Verlauf die JVA, die SenJustVA als deren Aufsichtsbehörde, eine sachverständige Person und das zuständige Gericht beteiligt sind.

Kommt die JVA im Rahmen der regelmäßigen Vollzugs- und Eingliederungsplanung zu der Auffassung, dass die Voraussetzungen für eine Unterbringung im offenen Vollzug vorliegen, legt sie ihre Planungen der SenJustVA vor. Sofern diese die Planungen auch ihrerseits für tragfähig hält, gibt sie ein Sachverständigengutachten in Auftrag. Fällt auch das Gutachten befürwortend aus, und erteilt die SenJustVA nach eigener Überprüfung ihre Zustimmung, ist schließlich vor der endgültigen Entscheidung über die Verlegung die zuständige Strafvollstreckungskammer zu hören.

11. Welche Erfahrungen mit dem offenen Vollzug für Sicherheitsverwahrte seit Beginn des Betriebes gibt es mit der Einrichtung insgesamt? Wo sieht der Senat ggf. Verbesserungsbedarf?

Zu 11.: Der Vollzug der Sicherungsverwahrung im offenen Bereich gestaltet sich seit der Inbetriebnahme der Einrichtung den Erwartungen entsprechend. Die Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung in der JVA Tegel wird in regelmäßigen Abständen wissenschaftlich evaluiert. In die Betrachtungen ist nunmehr auch der offene Bereich der Einrichtung zum Vollzug der Sicherungsverwahrung eingeschlossen. Ein entsprechender Evaluationsbericht liegt noch nicht vor. Erst dessen Auswertung wird zeigen, ob und an welchen Stellen es gegebenenfalls der Nachjustierung bedarf.

Berlin, den 21. April 2022

In Vertretung
Saraya Gomis
Senatsverwaltung für Justiz,
Vielfalt und Antidiskriminierung